

Neue Gemeindeordnung ab 2022	Aktuelle Gemeindeordnung von 2009	Kommentar
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
<p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.</p>	<p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Dritten übertragen</p>	<p>Wortlaut gemäss kantonaler Muster-Gemeindeordnung (MuGO)</p>
<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p><sup>1</sup> Uetikon am See bildet eine politische Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p><sup>1</sup> Uetikon am See bildet eine politische Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO</p>
	<p><b>Art. 3 Sprachform</b></p> <p>Die gewählte Funktionsbezeichnung gilt für beide Geschlechter.</p>	<p>Fällt weg. Es wird die weibliche und männliche Schreibform aufgeführt (gemäss MuGO)</p>
<p><b>Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b></p> <p>In der Gemeinde Uetikon am See wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>		<p>Bewährte Bezeichnung der Exekutive soll beibehalten werden.</p>
<p><b>Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.</p> <p><sup>2</sup> Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.</p>		<p>Der Gemeinderat hat sich dem mittelfristigen Ausgleich verpflichtet, als Schuldenbremse.</p>

II. Die Stimmberechtigten	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
<p><b>1. Politische Rechte</b></p> <p><b>Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Bezirk Meilen wählbar sind.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>1. Politische Rechte</b></p> <p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup>Für die an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p> <p><sup>3</sup>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Politischer Wohnsitz in der Gemeinde Uetikon erforderlich, ausser für Friedensrichter/in – politischer Wohnsitz im Bezirk Meilen.</p>
<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p> <p><b>Art. 6 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p> <p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	
<p><b>Art. 7 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin</p>	<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. der Präsident und fünf Mitglieder des Gemeinderats (ausgenommen Schulpräsident),</p> <p>2. der Schulpräsident (Mitglied im Gemeinderat) und vier Mitglieder der Schulpflege,</p>	<p>Die Sozialkommission neu als unterstellte Kommission des Gemeinderates und keine Urnenwahl mehr. Die Mitglieder der Sozialkommission sollen ein Fachgremium analog der bestehenden Baukommission sein, da hohe Komplexität der zu fällenden Entscheide und nahezu kein Ermessensspielraum (siehe Art. 42).</p>

<p>bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die vier Mitglieder der Sozialkommission,</li> <li>4. der Präsident und vier Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>5. der Friedensrichter.</li> </ol>	
<p><b>Art. 8 Erneuerungswahlen</b> Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><b>Art. 7 Erneuerungswahlen</b> Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die wahlleitende Behörde legt den Wahlunterlagen ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die sich für ein Behördenamt zur Verfügung stellen.</p>	Wortlaut gemäss MuGO
<p><b>Art. 9 Ersatzwahlen</b> Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b> <sup>1</sup> Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. <sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.  Die wahlleitende Behörde legt den Wahlunterlagen ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die sich für ein Behördenamt zur Verfügung stellen.</p>	Wortlaut gemäss MuGO
<p><b>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung</b> Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmeausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000,</li> </ol>	<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b> Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. Ausgaben und Zusatzkredite gemäss Art. 17.</li> </ol>	<p>Gemäss MuGO müssen die Finanzkompetenzen von jedem Organ in einem separaten Artikel aufgeführt werden. Die tabellarische Darstellung ist nicht mehr zulässig (s. alt Art. 17). Erhöhung von CHF 3'000'000 auf CHF 4'000'000 einmalig und CHF 500'000 wiederkehrend (gleichbleibend).</p>

<ol style="list-style-type: none"><li>3. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000,</li><li>4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li><li>5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li><li>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</li><li>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li><li>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li><li>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,</li><li>10. die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsmögens von mehr als CHF 4'000'000,</li></ol>		<p>Neu ist auch für Liegenschaftengeschäfte eine Urnenabstimmung ab CHF 4'000'000 nötig (bisher nur Gemeindeversammlung).</p>
--	--	---

<p>11. Kauf von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000,</p> <p>12. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 4'000'000.</p>		
<p><b>3. Gemeindeversammlung</b></p>	<p><b>3. Gemeindeversammlung</b></p>	
<p><b>Art. 11 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p><b>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, die Festsetzung des Voranschlags und des Gemeindesteuerfusses, die Genehmigung gebundener Ausgaben sowie die Abnahme der Jahresrechnung.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p><b>Art. 12 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p><b>Art. 11 Einberufung und Verfahren, Weisung</b></p> <p>Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>

<p><b>Art. 13 Wahlbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung wählt offen: Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	<p><b>Art. 12 Wahlbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung wählt offen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Beginn jeder Versammlung die nötige Anzahl Stimmzähler, die nicht Mitglied der antragstellenden Behörde sein dürfen,</li> <li>2. die kantonalen Geschworenen</li> </ol>	<p>Wortlaut gemäss MuGO. Kant. Geschworene gibt es nicht mehr.</p>
<p><b>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Personalverordnung,</li> <li>2. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. die Polizeiverordnung,</li> <li>4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>	<p><b>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Personalverordnung,</li> <li>2. der Polizeiverordnung,</li> <li>3. der Verordnung über die Entschädigung der Behörden,</li> <li>4. die Grundsätze der Gebührenerhebung,</li> <li>5. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.</li> </ol>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p><b>Art. 15 Planungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ol>	<p><b>Art. 14 Planungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.</li> </ol>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p><b>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p>	<p><b>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p>	<p>Aufgabenaufzählung gemäss MuGO.</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,</li> <li>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</li> <li>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Behörden,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9,</li> <li>3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben zur Folge haben, welche gemäss Art. 17 die Finanzkompetenz des Gemeinderats überschreiten,</li> <li>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,</li> <li>5. die Genehmigung und Änderung von Konzessionsverträgen mit Dritten,</li> <li>6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,</li> <li>7. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden,</li> <li>8. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird.</li> </ol>	
<p><b>Art. 17 Finanzbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> </ol>	<p><b>Art. 16 Finanzbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Voranschlags,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17,</li> <li>4. die Abnahme der Jahresrechnung,</li> </ol>	

<p>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>5. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>6. die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>7. Kauf von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>8. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens bis CHF 4'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</p> <p>11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.</p>	<p>5. die Genehmigung von Bauabrechnungen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.</p>	<p>Für einmalige Ausgaben soll die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung von bisher auf CHF 4'000'000 erhöht werden.</p> <p>Gleichbleibend bei CHF 500'000.</p> <p>Anpassung der Systematik und Erhöhung von CHF 1'500'000 auf CHF 4'000'000.</p> <p>Erhöhung von CHF 3'000'000 auf CHF 4'000'000.</p> <p>Von unbegrenzt über CHF 50'000 neu auf CHF 4'000'000 begrenzt.</p> <p>Vorlage Abrechnung an Gemeindeversammlung, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt.</p>
---	---	---



	<p><b>Art. 17 Aufteilung von Kompetenzen</b> Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten. Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags mit begrenzten Höchstlimiten ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.</p>	<p>Gemäss MuGO nicht mehr tabellarische Darstellung.</p>
	<p>Finanz. Bild</p>	

<b>III. Gemeindebehörden</b> <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</b> <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>Art. 18 Geschäftsführung</b>  Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p><b>Art. 18 Geschäftsführung</b>  Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung bzw. Organisationsstatut.</p>	Wortlaut gemäss MuGO.
<p><b>Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b>  <sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>		Wortlaut gemäss MuGO.
<p><b>Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen</b>  <sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:  a) ihre beruflichen Tätigkeiten,  b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,  c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.  <sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>		Wortlaut gemäss MuGO.
<p><b>Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b>  Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p><b>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b>  Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	

<p><b>Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p><sup>3</sup> Für einzelne Verwaltungsbereiche werden selbstständige Kommissionen gebildet, die den Gemeinderat von behördlicher Arbeit und Verantwortung entlasten. Der Gemeinderat kann den selbstständigen Kommissionen zusätzlich zu den in dieser Gemeindeordnung bezeichneten Aufgaben weitere Aufgaben in ihrem Sachgebiet delegieren.</p> <p><sup>4</sup> Behördenausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der entsprechenden Behörde. Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung bzw. dem Organisationsstatut beschrieben.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p><b>2. Gemeinderat</b></p>	<p><b>2. Gemeinderat</b></p>	
<p><b>Art. 23 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>Art. 21 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident der Schulpflege.</p>	<p>Die Anzahl Gemeinderäte bleibt gleich.</p>
<p><b>Art. 24 Verwaltungsressorts</b></p>	<p><b>(siehe Art. 26)</b></p>	<p>Übernahme von alt Art. 26 ohne Nennung der Ressorts. Diese werden im Geschäftsreglement festgelegt.</p>

<p><sup>1</sup> Der Geschäftsbereich des Gemeinderats gliedert sich in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden vom Gemeinderat im Geschäftsreglement festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Zu Beginn der Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu, mit Ausnahme des Ressorts Bildung (Schulpräsidium). Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.</p>		<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p><b>Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.</p>		<p>Leitung der Gemeindeverwaltung durch den Gemeindeschreiber, analog der Leitung Bildung/Dienste bei der Schule. Dies entspricht der bisherigen Kompetenzordnung zwischen Gemeinderat und Gemeindeschreiber.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt in einer Verwaltungsordnung die Kompetenzen des Gemeindeschreibers und einer allfälligen Geschäftsleitung.</p>
<p><b>Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten,  b) die Ressortvorstehenden (ausser Schule) und ihre Stellvertretungen,  c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</p> <p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:</p>	<p><b>Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte</p> <p>a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten,  b) die Ressortvorstehenden (ausser Schule) und ihre Stellvertreter,  c) die Präsidenten der Kommissionen mit und ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht einem anderen Organ zusteht.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>

<p>a) die Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,  b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,  c) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber sowie das übrige Gemeindepersonal gemäss Geschäftsreglement, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,  b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p>	<p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl</p> <p>a) die Mitglieder der Kommissionen mit und ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht einem anderen Organ zusteht,  b) die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans,  c) die Vertreter in Zweckverbänden, in privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen (Stiftungen, Vereinen, Genossenschaften etc.), soweit nicht andere Organe zuständig sind,  d) den Betriebsbeamten,  e) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an</p> <p>a) voll- und teilzeitbeschäftigtes Personal, sofern dies im Bereich der Schule nicht ausdrücklich der Schulpflege übertragen ist.</p>	
<p><b>Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse</b>  Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen einer Geschäftsordnung,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung im Rahmen eines Verwaltungsreglements</li> <li>3. die Organisation beratender und unterstellter Kommissionen,</li> <li>4. den Gebührentarif, auf der Basis der von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze,</li> </ol>	<p><b>Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse</b>  Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,</li> <li>2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,</li> <li>3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>5. die Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,</li> <li>6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>7. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ul>		
<p><b>Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> </ul>	<p><b>Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gemeinderat vollzieht <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben,</li> <li>b) Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.</li> </ul> </li> <li>2. Der Gemeinderat <ul style="list-style-type: none"> <li>a) besorgt sämtliche Gemeindeangelegenheiten, insbesondere den gesamten Gemeindehaushalt, sofern dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,</li> <li>b) berät über die Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und stellt Antrag dazu,</li> <li>c) vertritt die Gemeinde nach aussen und bestimmt die rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>d) beantwortet Anfragen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes,</li> <li>e) stellt die Koordination und den Informationsfluss zwischen den Behörden sicher,</li> </ul> </li> </ul>	<p>Auflistung weitgehend gemäss MuGO.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>4. die Festsetzung des Stellenplans inkl. die Schaffung neuer Stellen, sofern damit keine neuen Aufgaben eingeführt werden, welche die Finanzbefugnisse überschreiten würden,</li> <li>5. den Vollzug der Personalverordnung,</li> <li>6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> <li>9. die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien sowie privaten Gestaltungsplänen,</li> <li>10. die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen,</li> <li>11. die Erteilung und Entzug von Gewerbe Konzessionen, inkl. der Wasser- und Elektrizitätsversorgung,</li> <li>12. die Förderung der kulturellen Interessen,</li> <li>13. die Planung einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) plant die Gemeindeentwicklung in enger Zusammenarbeit mit den anderen Behörden,</li> <li>g) formuliert Ziele für seine Tätigkeit,</li> <li>h) ist für die Finanz- und Investitionsplanung aller Aufgabenbereiche verantwortlich,</li> <li>i) legt in einer Geschäftsordnung die Behörden- und Verwaltungsorganisation fest, sofern diese nicht in der Gemeindeordnung festgehalten ist,</li> <li>j) übernimmt die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</li> </ul> <p>3. Dem Gemeinderat stehen weiter zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,</li> <li>b) die Festsetzung der Stellenpläne,</li> <li>c) die Beschlussfassung über Grenzveränderungen und -bereinigungen, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt,</li> <li>d) die Genehmigung von Vereinbarungen, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung, die Schulpflege oder die Sozialkommission zuständig ist,</li> <li>e) die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien an öffentlichen und privaten Strassen und Wegen,</li> <li>f) die Festsetzung von privaten Gestaltungsplänen,</li> <li>g) die Festsetzung des generellen Entwässerungsplans,</li> <li>h) die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>i) die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,</li> <li>j) die Förderung der kulturellen Interessen der Gemeinde,</li> </ul>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>k) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>l) der Beschluss über die Veräusserung oder die Einbringung von Beteiligungen an privatrechtlichen Institutionen,</li> <li>m) der Abschluss des Konzessionsvertrags für die Wasserversorgung sowie die Aufsicht über die Wasserversorgung,</li> <li>n) der Abschluss von Konzessionsverträgen über die Benutzung öffentlichen Eigentums für das Elektrizitätsnetz,</li> <li>o) die Wahrnehmung der Mitgliedschafts- und Gesellschaftsrechte in privatrechtlichen Institutionen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,</li> <li>p) die Ergreifung des Gemeindereferendums im Kanton Zürich,</li> <li>q) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, für alle in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Einbürgerungen,</li> <li>r) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.</li> </ul>	
<p><b>Art. 29 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</li> <li>2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000, kumuliert höchstens CHF</li> </ol>	<p><b>Art. 25 Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die gebundenen Ausgaben,</li> <li>3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.</li> </ol>	<p>Das Preisniveau am Zürichsee ist deutlich angestiegen. Damit die finanzielle Handlungsfähigkeit erhalten werden kann, sollen nach über zehn Jahren die Finanzkompetenzen angepasst werden. Die RPK unterstützt dies.</p> <p>Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 200'000 auf CHF 400'000 und CHF 50'000 auf CHF 100'000</p> <p>Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 200'000 auf CHF 400'000 und CHF 50'000 auf CHF 100'000 pro</p>



<p>900'000 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000, kumuliert höchstens CHF 300'000 im Jahr,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechten an Grundstücken bis CHF 3'000'000,</li> <li>5. der Kauf und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 3'000'000,</li> <li>6. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen an eigenen und Unternehmen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens bis CHF 200'000.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</li> <li>4. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, inklusive der Erfüllung aller Auflagen.</li> </ol>		<p>Jahr, kumuliert höchstens CHF 900'000 und CHF 300'000</p> <p>Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 1'500'000 auf CHF 3'000'000</p> <p>Erhöhung der Finanzkompetenz von CHF 50'000 auf CHF 200'000</p>
	<p><b>Art. 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsidium</li> <li>2. Schule</li> <li>3. Finanzen</li> </ol>	<p>Siehe Art. 24/25.</p>

4. Bauamt
5. Liegenschaften
6. Soziales
7. Sicherheit

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat seinen Mitgliedern die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu, mit Ausnahme der Abteilung Schule. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Von Amtes wegen ist die Abteilung Schule dem Schulpräsidenten zugeteilt. Die Schulverwaltung ist Teil der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

<sup>4</sup> Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>	<b>3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b>	
	<b>3.1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
	<b>Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</b> Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.	Gibt es in dieser Form nicht mehr.
	<b>3.2. Sozialkommission</b>	
	<b>Art. 28 Zusammensetzung</b> Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Sozialvorstehers als Präsident aus fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	Keine eigenständige Kommission mehr. Neu unterstellte Kommission des Gemeinderats.
	<b>Art. 29 Aufgaben und Befugnisse</b> <sup>1</sup> Die Sozialkommission besorgt selbstständig das Sozial- und Vormundschaftswesen. <sup>2</sup> Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. <sup>3</sup> Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für 1. die persönliche und wirtschaftliche Hilfe, 2. die Zusatzleistungen zur AHV/IV, 3. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.	
	<b>3.3. Baukommission</b>	
	<b>Art. 30 Zusammensetzung</b> Die Baukommission besteht mit Einschluss des Bauvorstehers als Präsident aus fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	Keine eigenständige Kommission mehr. Neu unterstellte Kommission des Gemeinderats.
	<b>Art. 31 Aufgaben und Befugnisse</b> Die Baukommission ist zuständig für 1. die baurechtlichen Entscheide,	

	2. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.	
<b>3.1 Schulpflege</b>	<b>3.4. Schulpflege</b>	
<b>Art. 30 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	<b>Art. 32 Zusammensetzung</b> Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.	Wortlaut gemäss MuGO.
<b>Art. 31 Aufgaben</b> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	<b>Art. 33 Aufgaben</b> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	
<b>Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.		Wortlaut gemäss MuGO.
<b>Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b> Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		Wortlaut gemäss MuGO.
<b>Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte 1. das Vizepräsidium,	<b>Art. 34 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b> Die Schulpflege	Wortlaut gemäss MuGO.

<p>2. die Ressortvorstehenden, 3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:</p> <p>1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, 2. die Leitung Bildung 3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter 4. die Lehrpersonen, 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	<p>1. bestimmt aus ihrer Mitte</p> <p>a) den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorstehenden, c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege.</p> <p>2. wählt in freier Wahl</p> <p>a) die Vorsitzenden und die Mitglieder von beratenden Kommissionen, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen.</p> <p>3. wählt, ernennt oder stellt an</p> <p>a) die Schulleiter, b) die Lehrpersonen, c) die Schulärzte und die Schulzahnärzte, d) die weiteren Angestellten im Schulbereich, ausgenommen Schulverwaltung und Hauswarte.</p>	
<p><b>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <p>1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,</p>	<p><b>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <p>1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstsanweisungen für die ihr unterstellten Organe, 5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>

<p>5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>6. von weiteren Verordnungen, Reglementen und Richtlinien in ihrem Aufgabenbereich.</p>	
<p><b>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</li> <li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> <li>8. die Genehmigung der Schulprogramme,</li> </ol>	<p><b>Art. 36 Verwaltungsbefugnisse</b> Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ihr durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben,</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist,</li> <li>3. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>4. die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>5. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>6. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> <li>7. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</li> <li>10. die Vorberatung und die Einreichung der Geschäfte an den Gemeinderat, die der Gemeindeversammlung unterliegen oder der Urnenabstimmung vorzulegen sind,</li> </ol>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>

<p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung an den Gemeinderat dazu.</p>	<p>11. die Information der Öffentlichkeit über die schulische Tätigkeit</p>	
<p><b>Art. 37 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000,</li> <li>2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000, kumuliert höchstens CHF 300'000 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000, kumuliert höchstens CHF 90'000 im Jahr,</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben.</li> </ol>	<p><b>Art. 37 Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.</p>	<p>Keine Änderungen der Finanzkompetenzen.</p>

<p><b>Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><b>Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf nimmt eine Lehrperson pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	
<p><b>Art. 39 Leitung Bildung</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeinde Uetikon am See besteht eine Leitung Bildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>		<p>Weiterführung der bisherigen Organisation mit einer Leitung Bildung.</p>
<p><b>Art. 40 Schulleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p><b>Art. 39 Schulleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	
<p><b>Art. 41 Schulkonferenz</b></p> <p><sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>	<p><b>Art. 40 Schulkonferenz</b></p> <p><sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie</p>	



<p><sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	
<p><b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b></p>	<p><b>IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN</b></p>	
<p><b>1. Unterstellte Kommissionen</b></p>		
<p><b>Art. 42 Unterstellte Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) Baukommission,  b) Sozialkommission,  c) Grundsteuerkommission.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>		<p>Bau- und Sozialkommission neu als unterstellte Kommissionen (Grundsteuerkommission wie bisher). Wahl der Mitglieder durch den Gemeinderat. Als Fachgremien kann die Anzahl Mitglieder durch den Gemeinderat festgelegt werden. Heute sind es bei der Baukommission und Sozialkommission je 5. Bei der Grundsteuerkommission 3.</p>

<b>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</b>	<b>1. Rechnungsprüfungskommission</b>	
<b>Art. 43 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	<b>Art. 41 Zusammensetzung und Wahl</b> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst	Wortlaut gemäss MuGO.
<b>Art. 44 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. <sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	<b>Art. 42 Befugnisse</b> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag und Jahresrechnung. Sie erstattet dazu Bericht	Wortlaut gemäss MuGO. Verzicht auf eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Beibehaltung der bisherigen Aufgaben.
<b>Art. 45 Herausgabe von Unterlagen</b> <sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. <sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	<b>Art. 43 Referenten, Aktenbeizug</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. <sup>2</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	Wortlaut gemäss MuGO.

<p><b>Art. 46 Prüfungsfristen</b> Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><b>Art. 44 Fristen</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.  <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.</p>	<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p><b>Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle</b>  <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  <sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.  <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		<p>Wortlaut gemäss MuGO.</p>
<p><b>3. Wahlbüro</b></p>	<p><b>2. Wahlbüro</b></p>	
<p><b>Art. 48 Zusammensetzung</b> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 45 Zusammensetzung und Wahl</b>  <sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.  <sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.</p>	
<p><b>Art. 49 Aufgaben</b> Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 46 Aufgaben</b> Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben</p>	

<b>5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b>	<b>3. Friedensrichter</b>	
<b>Art. 50 Aufgaben und Anstellung</b> <sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	<b>Art. 47 Aufgaben und Wahl</b> <sup>1</sup> Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. <sup>2</sup> Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	
	<b>4. Energie- und Wasserversorgung</b>	
	<b>Art. 48 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung sind Aktiengesellschaften übertragen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften aus. Die erbrachten Leistungen werden grundsätzlich mit Gebühreneinnahmen finanziert. Zu diesem Zweck erlassen die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften für die Versorgungsleistungen im Rahmen der Richtlinien gemäss Art. 13 Ziff. 4 GO die Tarife und legen die Preise fest. Im übertragenen Aufgabengebiet kommen den Aktiengesellschaften Verfügungskompetenz zu. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben wahr.	
<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>Art. 51 Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	<b>Art. 49 Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	

<p><b>Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 29. November 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
<p><b>Art. 53 Übergangsregelungen</b>  <sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 bleiben die Anzahl Behördenmitglieder für Gemeinderat, Schulpflege, Sozial- und Baubehörde bestehen.  <sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 besteht die Baukommission und die Sozialkommission als eigenständige Kommissionen weiter.  <sup>3</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>		
<p><b>Genehmigung durch den Regierungsrat</b> Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde  Der Gemeindepräsident: Urs Mettler  Der Gemeindeschreiber: Reto Linder</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am .....  genehmigt.</p>		